

# JA zur Motion 20.3021

## «Importverbot für tierquälerisch erzeugte Stopfleber»



Tierschutz.  
Weltweit.

STIFTUNG | FÜR DAS  
TIER IM RECHT

STOP  
GAYAGE  
SUSSE

PRO  
TIER



# Positionspapier der Stiftungen VIER PFOTEN, Stop Gavage Suisse, Tier im Recht, ProTier und Animal Trust zur Motion 20.3021 «Importverbot für tierquälerisch erzeugte Stopfleber»

Unter dem Titel "Einfuhrverbot für Stopfleber" beantragt die am 2. März 2020 eingereichte Motion Nr. 20.3021, dass der Bundesrat von der ihm durch Artikel 14 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes (TSchG) eingeräumten Kompetenz Gebrauch macht und ein Einfuhrverbot für Stopfleber erlässt. Nach der letztgenannten Bestimmung kann "der Bundesrat aus Gründen des Tierschutzes die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Erzeugnissen tierischer Herkunft bestimmten Bedingungen unterwerfen, beschränken oder verbieten".

Die Stiftungen VIER PFOTEN, Stop Gavage Suisse, Tier im Recht, Pro Tier und Animal Trust unterstützen nachdrücklich den o.g. Antrag aus folgenden Gründen:

**Der Bundesrat hat das Stopfen 2008 ausdrücklich verboten (Art. 4 TSchG i.V.m. 20 TSchV)**, in Anerkennung des Umstands, dass es eine Praxis darstellt, die die Würde der Tiere missachtet und als Misshandlung zu werten ist. Aufgrund des allgemeinen Misshandlungsverbots war das Stopfen jedoch bereits unter dem Tierschutzgesetz von 1978 untersagt.

- **Für die Produktion von Stopfleber werden die betroffenen Gänse und Enten 3-4 mal täglich mit einem Metallrohr, das brutal in den Magen eingeführt wird, gestopft.** Dies ist eine Tortur für die Tiere, was auch bereits seit Jahrzehnten wissenschaftlich anerkannt ist (vgl. EFSA-Bericht von 1998).
- Am Ende dieses Prozesses wiegen die Lebern bis zu 2'000 Gramm statt der üblichen 300 Gramm, was dem Tier Schmerzen bereitet, Druck auf andere Organe ausübt und Atembeschwerden verursacht (vgl. Bericht des Bundesrates vom 11. September 2020 in Beantwortung des Postulats 17.3967 der WBK-S vom 13. Oktober 2017).

**Anders als es der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 13. Mai 2020 suggeriert, würde ein Importverbot nicht zu einer Verletzung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz führen.**

- Importverbote können völkerrechtlich nicht gerechtfertigt werden, wenn sie protektionistische Ziele verfolgen. Dies wäre hier jedoch nicht der Fall, da die Stopfmast in der Schweiz wegen ihrer Grausamkeit verboten ist und es hierzulande folglich gar keine Stopfleberproduktion gibt. So würde ein Importverbot nicht dazu führen, dass ausländische Produkte schlechter behandelt werden als inländische, sodass die Verpflichtungen aus dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) und dem Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (WTO- Abkommen) in dieser Hinsicht gewahrt bleiben.
- Internationale Abkommen schliessen Massnahmen nicht aus, die "aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit [...] und des Lebens von Menschen und Tieren [...] gerechtfertigt sind" (Art.20 des Freihandelsabkommens zwischen der Schweiz und der EWG; vgl. auch Art. XX GATT). Die WTO-Gremien haben ausdrücklich anerkannt, dass Tierschutz Bestandteil der öffentlichen Sittlichkeit bildet. Die Schweiz verbietet das Stopfen auf ihrem Territorium aus einer gesellschaftlichen Überzeugung bereits seit über 40 Jahren. Ein Verbot der Einfuhr von Stopfleber liegt somit zweifellos im überwiegenden öffentlichen Interesse und zielt darauf ab, die in unserer Rechtsordnung bereits verankerte Moral konsequent umzusetzen.



**Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit erscheint die Verhängung eines Verbots der Einfuhr von Stopfleber notwendig, um das betreffende öffentliche Interesse, namentlich den Tierschutz, zu schützen.**

- Die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 13. Mai 2020 angesprochenen Kennzeichnungs- und Deklarationsvorschriften sind offensichtlich nicht geeignet, einen angemessenen Schutz der Würde und des Wohlbefindens der Tiere (Art. 1 TSchG) zu gewährleisten. Brutale Tierquälerei wie das Stopfen ist gesellschaftlich nicht tolerierbar. Klare Verhältnisse schafft deshalb nur eine Massnahme, die entsprechende Produkte unter konsequenter Achtung der gesellschaftlichen Moral aus dem Markt ausschliesst. Angesichts der Brutalität der Stopfmast und der Schwere des damit verbundenen Schadens ist eine weniger einschneidende Massnahme als ein Einfuhrverbot nach Art. 14 TSchG nicht ausreichend.
- Auch die Konsumierenden orientieren sich um. Es gibt bereits heute tierfreundliche Foie-Gras-Alternativen, z.B. Noix Gras\*, Faux Gras\* oder Produkte wie Happy Foie Gras\*\*. Damit bleibt die freie Wahl der Konsumierenden auch mit einem Importverbot von Stopfleber gewährleistet. Konsumierende, die auf Foie Gras nicht verzichten möchten, können diese in Bio-Qualität beziehen, ohne dass dabei Tiere brutal gequält werden.
- Die Verantwortung der Schweiz für den Schutz von Tieren endet nicht an der Grenze. Die Schweiz hat sicherzustellen, dass tierquälische Produktionsformen im Ausland nicht durch eine inländische Nachfrage gefördert werden. Tierqual hierzulande zu verbieten und stattdessen zu importieren, ist heuchlerisch.

Unter diesen Voraussetzungen fordern die Stiftungen VIER PFOTEN, Stop Gavage Suisse, Tier im Recht, ProTier und Animal Trust die Mitglieder des Nationalrates nachdrücklich auf, die Motion Nr. 20.3021 anzunehmen. Eine solche Massnahme ist nicht nur von Art. 14 TSchG sowie Art. 18 LwG gedeckt, sondern steht auch im Einklang mit internationalem Recht und ist die einzige Möglichkeit, die Würde und das Wohlergehen der betroffenen Tiere angemessen zu schützen. Es handelt sich hierbei um ein erhebliches öffentliches Interesse, das durch unser Rechtssystem gestützt wird und sich nicht zuletzt darin widerspiegelt, dass die Praxis der Stopfmast auf unserem Territorium bereits seit über 40 Jahren verboten ist.

21. Februar 2022

VIER PFOTEN

Tier im Recht

Stop Gavage Suisse

ProTier

Animal Trust



STIFTUNG | FÜR DAS  
TIER IM RECHT

STOP  
GAVAGE  
SUISSE



\* Noix Gras und Faux Gras sind pflanzliche bzw. vegetarische Alternativen.

\*\* Happy Foie Gras wird mit einem besonderen Verfahren hergestellt, in welchem die Leber der gesunden Tiere nachträglich aufgefettet wird.